

Vereinsstatuten

Verein Offenes Gärtnern in Frauenfeld (ogif)

Art. 1.

Name und Sitz

Unter dem Namen Offenes Gärtnern in Frauenfeld (ogif) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch und konfessionell unabhängig

Art. 2.

Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung und Pflege einer städtischen Gartenkultur. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3.

Mittel

Der Verein verfügt über die Beiträge der Mitglieder, welche bei der Jahresversammlung geändert werden können, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 4.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 5.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Jahresversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Jahresversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 7.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8.

Die Jahresversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Eine ordentliche Jahresversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden womöglich per Email und sonst schriftlich.

Die Jahresversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- * Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- * Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- * Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- * Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- * Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- * Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- * Genehmigung des Jahresbudgets
- * Kenntnisnahme der Jahresziele
- * Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- * Verabschiedung und Änderung der Statuten
- * Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- * Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Jahresversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9.

Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann für koordinative Aufgaben und die Erreichung der Vereinsziele eine Person gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er organisiert das Vereinsleben, erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und ist Ansprechpartner für Aussenstehende und Mitglieder. Ausserdem organisiert er die Jahresversammlung und schliesst im Namen des Vereins Verträge ab.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts zu besetzen:

- a) Co-Präsidium
- b) Co-Präsidium
- c) Kassierin

Art. 10.

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem/r von der Jahresversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorin. Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Jahresversammlung einen Bericht und Antrag vor.

Art. 11.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 12.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Jahresversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 60% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Jahresversammlung vom 22.1.2019 in Frauenfeld angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Im Namen des Vereins:

Datum, Ort

Die Co-Präsidentin:

Die Protokollführerin:

.....

.....